

**FEUER GEMEINDE - Infrastrukturlpaket GemeindePlus – Fe5110.21**

Mitversichert sind Schäden

- verursacht durch ein versichertes Schadenereignis gemäß Art. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB oder
- verursacht durch Anprall fremder Kraftfahrzeuge (vorausgesetzt die Anzeige des Schadenereignisses bei der Sicherheitsbehörde wird nachgewiesen und der Schädiger bzw. Halter des Kraftfahrzeuges kann nicht ermittelt werden)

an im Gemeindegebiet (nach den Regeln der Technik errichteten) und im Eigentum der Gemeinde befindlichen:

- bauliche Oberflächenbefestigungen wie Asphaltierungen, Pflasterungen und dgl.
- Antennenanlagen
- Firmenschilder und Verkehrsschilder
- Fahnenstangen (exkl. Fahnen und textilen Bespannungen)
- Beleuchtungskörper und Lichtmasten (exkl. Leuchtmittel)
- Straßenbeleuchtungen (exkl. Leuchtmittel)
- zumindest bis zur Hälfte im Boden versenkte, fest verbaute Schwimmbecken ohne Abdeckungen, fest verbaute Sprungtürme und Wasserrutschen
- Bewässerungsanlagen
- Denkmäler, Monumente, Brunnen, Marterl, Kunstobjekte
- Kinderspielflächen, Sport- und Fitnessgeräte (wie z.B. Crossfitanlagen), Parkbänke
- Buswartehäuschen
- Schaukästen (digital oder analog), Informationssysteme und Plakatwände
- Verkehrszeichen, Ampeln (ohne Leuchtmittel)
- Schaltkästen, Verteilerkästen, Sirenenanlagen
- Automaten inkl. Parkautomaten
- E-Ladestationen für KFZ und E-Bikes
- Zutrittskontrollanlagen inkl. Schrankenanlagen
- Radar- und Geschwindigkeitsmessgeräte
- Müllsammelgefäße auf gemeindeeigenen Grundstücken
- Weihnachtsbeleuchtungen und Flutlichtmasten (exkl. Leuchtmittel)
- Fußgängerbrücken

**Mitversichert**

Nebenkosten für Aufräum- Abbruch-, Feuerlösch- und Entsorgungsarbeiten im Sinne des Art. 3 Pkt. 2 AFB – sowie der notwendigen Renaturierungsarbeiten bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizze unter Position Infrastruktur, Außenanlagen angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

**Nicht Versichert**

Oberflächenbeschädigungen und Beschädigungen die die Funktionalität nicht beeinträchtigen.

**Ersatzwert**

für oben angeführte Sachen ist die Versicherung zum Neuwert gemäß Art. 7 AFB vereinbart. Die Entschädigung ist pro Schadenereignis mit der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Erstrisikosumme begrenzt.